

ABWÄGUNGSTABELLE TEIL III

vom 17.01.2019

Öffentlich

Teil I zu den eingegangenen Anregungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der **Öffentlichen Auslegung vom 03.08.2017 bis 04.09.2017 und der Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 22.07.2017 bis 04.09.2017** (gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

Zum Entwurf vom 23.06.2017, geändert am 10.07.2017

Teil II zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 18.12.2017 bis 22.01.2018 (gem. § 4a Abs. 3 BauGB)

Zum erneuter Entwurf vom 14.12.2017

Teil I und Teil II sind in der Abwägungstabelle vom 19.09.2018 enthalten.

Teil III zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Zweiten Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 08.11.2018 bis 30.11.2018 (gem. § 4a Abs. 3 BauGB)

Zum erneuter Entwurf vom 19.09.2018

Änderungen zur Abwägungsentscheidung vom 19.09.2018 (Abwägungstabelle Teil I und Teil II) sind rot kenntlich gemacht.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Schreiben vom
Stadt Weinstadt		
1.1	Kämmerei	
1.2	Liegenschaftsamt	
1.3	Amt für öffentliche Ordnung – Straßenverkehrsbehörde	
1.4	Amt für öffentliche Ordnung – Feuerwehr Weinstadt	
1.5	Personal-, Sport- und Bäderamt	08.11.2018
1.6	Amt für Familie, Bildung und Soziales	
1.7	Tiefbauamt der Stadt Weinstadt	
1.8	Stadtwerte Weinstadt	
1.9	Stadtentwässerung Weinstadt	
Behörden, Leitungsträger und Sonstige		
2	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	12.12.2018
3.1	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Höhere Raumordnungsbehörde	14.11.2018
3.2	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 51 Abteilung 5 – Umwelt	
3.3	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 42 Abteilung Straßenwesen und Verkehr	30.11.2018
3.4	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	
3.5	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg	12.11.2018
4	Verband Region Stuttgart	27.11.2018
5	Planungsverband Unteres Remstal	
6	Rettungsleitstelle Rems-Murr	
7	Abfallwirtschaftsgesellschaft – Rems-Murr-Kreis mbH	
8	Zweckverband Landeswasserversorgung	06.11.2018
9	Zweckverband Wasserversorgung NOW	20.11.2018
10	Ehrenamtl- Denkmalpflege	
11	Polizeipräsidium Aalen	07.11.2018
12	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	
13	Handwerkskammer Stuttgart	08.11.2018
14	IHK – Bezirkskammer Rems-Murr	26.11.2018


Nr.	Name	Schreiben vom
15	Bundesamt für Immobilienverwaltung	
16	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	
17	Amprion	15.11.2018
18	Deutsche Telekom AG, T-Com	
19	E-Plus Mobilfunk GmbH	
19b	Telefonica – O2 Germany GmbH & Co OHG	07.12.2018
20	Netze BW GmbH	
21	Süwag Netzservice GmbH	26.11.2018
22	TransnetBW GmbH	
23	Unitymedia BW GmbH	05.11.2018
Angrenzende Nachbargemeinden		
24	Gemeinde Aichwald	09.11.2018
25	Gemeinde Baltmannsweiler	07.11.2018
26	Gemeinde Remshalden	
27	Gemeinde Winterbach	12.11.2018
28	Gemeinde Korb	06.11.2018
29	Stadt Waiblingen	19.11.2018
30	Stadt Kernen im Remstal	



Folgende Verbände / Vereine wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gesondert informiert:

Nr.	Name	Schreiben vom
V1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	
V2	Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg e.V. (NABU)	
V3	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	

Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:


Nr.	Name	Schreiben vom
Ö1		29.11.2018


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1.5	<p>Von: Preget, Karl-Heinz <k.preget@Weinstadt.de> Gesendet: Donnerstag, 8. November 2018 17:59 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: <N> Betreffzeile: BP ?Birkelstraße?, Stadt Weinstadt, 2. erneute Offenlage</p> <p>Liebe Frau Schäfer,</p> <p>seitens des Personal-, Sport- und Bäderamtes der Stadt Weinstadt bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Birkelstraße“.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Karl-Heinz Preget</p> <p>Stadtverwaltung Weinstadt Leiter des Personal-, Sport- und Bäderamts Beutelsbach, Marktplatz 1 71384 Weinstadt Telefon 07151/693-218 Telefax 07151/693-290 E-Mail k.preget@weinstadt.de</p> <p>Besuchen Sie Weinstadt online: http://www.weinstadt.de</p> 	<p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis - Amt 30 - Postfach 1413 - 71328 Waiblingen</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Birkelstraße"</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme mit Verlängerung am: 17.12.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurde das Amt für Umweltschutz beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>Amt für Umweltschutz</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>REMS-MURR-KREIS</p> <p>Baurechtsamt</p> <p>Dienstgebäude Stuttgarter Straße 110 Waiblingen</p> <p>Auskunft erteilt Herr Ruppert Telefon 07151 501-2340 Telefax 07151 501-2482 m.ruppert@rems-murr-kreis.de</p> <p>Zimmer 316</p> <p>Unser Zeichen 30-Baupl18/103-27</p> <p>Ihre Nachricht vom/Zeichen 31.10.2018</p> <p>Datum 12.12.2018</p> <p>Telefon 07151 501-0</p> <p>Allgemeine Sprechzeiten Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr</p> <p>Bankverbindung Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37 BIC SOLADES1WIB33</p> <p>VVS-Anschluss Bushaltestelle Bahnhof</p> <p>Internet www.rems-murr-kreis.de</p>  </div> </div>	<p>Amt für Umweltschutz</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Kenntnisnahme</p> <p>Immissionsschutz Kenntnisnahme</p> <p>Grundwasserschutz Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p style="text-align: center;">2</p> <p>Hinweis:</p> <p>Auf dem Flurstück 7451/4 liegt 10 m westlich des Gebäudes 13 der Betriebsbrunnen der ehem. Fa. Birkel. Dieser Brunnen liegt im Bereich der überbaubaren Fläche. Das Landratsamt wird sich mit dem Eigentümer ins Benehmen setzen, wie der Brunnen im Falle einer Überbauung behandelt werden soll.</p> <p>Andere Grundwasserbenutzungen sind in dem Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Anmerkungen aus der letzten Stellungnahme wurden übernommen, der Textteil des B-Planes wurde entsprechend angepasst (D2). Auch die entsprechenden Passagen im Umweltbericht wurden überarbeitet.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Im Zuge der geplanten Veräußerungen der Grundstücke wurden im nördlichen Teilbereich des Altstandorts "Birkelstraße 21 A" die künstlichen Auffüllungen innerhalb des Werkkanals auf Flst. Nr. 7451/7 ausgebaut und der Bereich rückverfüllt. Die Teilfläche des nördlichen Werkkanals kann als vollständig saniert angesehen werden und wird künftig im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf "A-Ausscheiden nach Sanierung" unter dem Flächennamen "Birkelstraße 21A, Werkkanal", Flächennummer 02208-008 geführt.</p> <p>Des Weiteren wurde die Teilfläche "Birkelspitze" von der Gesamfläche abgesplittet und wird künftig unter dem Flächennamen "Birkelstraße/Teilfläche Birkelspitze", Flächennummer 02208-007 geführt. Der Handlungsbedarf für die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch bleiben unverändert. Das bedeutet, die Bewertung für Boden-Grundwasser bleibt bei "B-Belassen mit Entsorgungsrelevanz" und für Boden-Mensch bei "B-Belassen und Neubewertung bei Nutzungsänderung".</p> <p>Die Aktualisierungen der Bewertungen sollten im Textteil des Bebauungsplans entsprechend angepasst werden.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Didié-Grupp, Tel. 07151 - 501 2063</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Gemäß der Verordnung zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers ist für die Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers oder der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hierfür ist ein formloser Antrag einschließlich Planunterlagen in 3-facher Fertigung beim Amt für Umweltschutz einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung - Übersichtslageplan mit Einleitungsstelle ins Gewässer M 1:500 - Entwässerungsplan M 1:100 <p>30-Baupl18/103-27</p>	<p>Der Hinweis wird unter D 13 in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Die Aktualisierungen des Altlastenkatasters werden zur Klarstellung unter dem Hinweis D 4 im Textteil und dem Kapitel 6.2 der Begründung sowie auf Seite 41 des Umweltberichts ergänzt.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Kenntnisnahme, das wasserrechtliche Verfahren ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Der Hinweis wurde unter D 13 in den Textteil zur Klarstellung aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung Ergänzender Hinweis im Textteil</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Klarstellung in den Hinweisen und der Begründung</p> <p>Berücksichtigung Ergänzender Hinweis im Textteil</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Hinweis: Das Dacheindeckmaterial darf nicht aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen bestehen.</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Schaal, Tel. 07151 - 501 2760 Frau Fischer, Tel. 07151 - 501 2562</p> <p>Gewässerbewirtschaftung</p> <p>Da sich im erneuten Entwurf vom 19.09.2018 keine Änderungen ergeben, die die Gewässerbewirtschaftung betreffen, bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen. Es wird auf die letzten Stellungnahmen vom 22.01.2018 und 12.09.2017 verwiesen:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. In der Begründung zum Textteil des Bebauungsplans ist in Kapitel 7, A 6 Grünflächen, dargelegt, dass die Detailplanungen zu den öffentlichen Grünflächen im Rahmen eines separaten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden. Dieses wird derzeit beim Amt für Umweltschutz durchgeführt. Der Weg auf der öffentlichen Grünfläche Ö 4 „Gewässerrand“ und somit im Gewässerrandstreifen soll unbefestigt ausgeführt werden. Da die Rems in diesem Bereich ausgebaut ist, ist eine Gewässerentwicklung an dieser Stelle kaum möglich. Das Anlegen eines solchen Weges behindert damit die hier mögliche Gewässerentwicklung nicht.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Die hochwasserschutztechnischen Belange wurden sowohl in der Begründung als auch im Textteil zum Bebauungsplan abgehandelt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ruppert Anlagen</p> <p style="font-size: small;">30-Baup18/103-27</p>	<p>Im Textteil ist bereits eine Festsetzung zur Dachdeckung enthalten, wonach die Dachdeckungen bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, nicht zulässig sind. Der Anregung wird somit bereits entsprochen.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis, dass das Wasserrechtsverfahren derzeit durchgeführt wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung unter A6.4 wonach ein unbefestigter Wirtschaftsweg zulässig ist, entspricht der Anregung.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3.1	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Stuttgart 14.11.2018 Name Andreas Drung Durchwahl 0711 904-12132 Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Weinstadt (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Versand per E-Mail an: c.schaefer@baldaufarchitekten.de</p> <p>2. Erneute Öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes "Birkelstraße" Entwurf vom 19.09.2018, Stadt Weinstadt Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu den kenntlich gemachten Äußerungen Ihr Schreiben vom 31.10.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Andreas Drung</p>	<p>Kenntnisnahme, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Das Regierungspräsidium bekommt nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung des Planes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3.3	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART STRASSENWESEN UND VERKEHR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Stuttgart 30.11.2018 Name Karsten Grothe Durchwahl 0711 904-14224 Aktenzeichen 42-2511-2-WN/zu 230 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Baldauf Architekten Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>per Mail: c.schaefer@baldaufarchitekten.de</p> <p>WN_Weinstadt_BPL_Birkelstraße hier: Erneute Beteiligung TÖB nach § 4a Abs. 3 BauGB Ihr Schreiben vom 05.11.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, nimmt zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich wird von uns auf die gesetzliche Anbaubeschränkung von 20 m gemäß § 9 FStrG hingewiesen. Dies gilt im Besonderen auch für Werbeanlagen nach § 9 Abs. 6 FStrG.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.08.2017.</p> <p>Zusammenfassend sind alle weiteren Planungen sowie geplanten Umgestaltungen in unmittelbarer Nähe oder Anbindung zu klassifizierten Straßen frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Karsten Grothe</p> <div style="text-align: center; font-size: small;"> <p>Dienstgebäude Industriestr. 5 · Stuttgart-Vaihingen Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-14001 / 0711 904-14090 abteilung4@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage Hauptgebäude Ruppmannstr. 31</p> </div>	<p>Die Anbaubeschränkung ist im Plan nachrichtlich dargestellt. Eine entsprechende Regelung zu den Werbeanlagen ist bereits in den örtlichen Bauvorschriften erhalten.</p> <p>Auch die sonstigen Anregungen der Stellungnahme vom 28.08.2017 sind bereits in den Bebauungsplan übernommen und lösen keine weiteren Änderungen aus.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
4	<p>Von: Trovato Rosaria <trovato@region-stuttgart.org> im Auftrag von Planung <planung@region-stuttgart.org> Gesendet: Dienstag, 27. November 2018 11:21 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Birkelstraße" in Weinstadt-Endersbach</p> <p>Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Birkelstraße" in Weinstadt-Endersbach, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihre E-Mail vom 05.11.2018</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für die Benachrichtigung von der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung des oben genannten Bebauungsplanentwurfes.</p> <p>Durch das mit der aktuellen Planung zusätzlich aufgenommene „Handwerkerprivileg“ werden die regionalplanerischen einzelhandelsbezogenen Vorgaben weiterhin eingehalten. Der vorliegenden geänderten Planung stehen Ziele des Regionalplan somit nicht entgegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Rosaria Trovato</p> <p>Verband Region Stuttgart Referentin für Bauleitplanung Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel 0711 22759-43 E-Mail trovato@region-stuttgart.org Beteiligung unter planung@region-stuttgart.org Info www.region-stuttgart.org</p>	<p>Kenntnisnahme, dass der vorliegenden geänderten Planung keine Ziele des Regionalplans entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8	<p>Von: Schöchlin, Martin <Schoechlin.M@lw-online.de> Gesendet: Dienstag, 6. November 2018 07:54 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Betreffzeile: BP „Birkelstraße“, Stadt Weinstadt, 2. erneute Offenlage</p> <p>Unser Zeichen: K2/6811/Schö.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bestätigen den Eingang der Unterlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Martin Schöchlin Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften stv. Abteilungsleiter Schützenstraße 4 70182 Stuttgart</p> <p>Tel.: +49 (711) 2175-1233 Fax: +49 (711) 2175-491233 E-Mail: Schoechlin.M@lw-online.de Internet: www.lw-online.de</p> <p>Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Jürgen Zieger, Esslingen Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh Kaufm. Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Eisele Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12906</p> <p>Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend über den irrtümlichen Empfang.</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


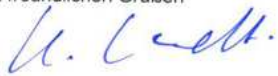
Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung				
9	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <p>NOW – Postfach 1155 – 74551 Crailsheim</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Blaufelder Straße 23 74564 Crailsheim</p> <p style="text-align: right;">Telefon 07951.481-0 Telefax 07951.481-40</p> <p style="text-align: right;">info@now-wasser.de www.now-wasser.de</p> <p style="text-align: right;">Steuer-Nr. 57073-01811 Finanzamt Crailsheim</p> <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 20px;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihr Zeichen, Nachricht Schreiben vom 05.11.2018</td> <td style="width: 25%;">Unser Zeichen, Abteilung 6742 - Kurz TPA</td> <td style="width: 25%;">Durchwahl, eMail 776 m.kurz@now-wasser.de</td> <td style="width: 25%;">Datum 20.11.2018</td> </tr> </table> <p>Stellungnahme der NOW Bebauungsplan „Birkelstraße“, Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>im Schreiben vom 05.11.2018 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Birkelstraße“ der Stadt Weinstadt, Stellung zu nehmen.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet in Weinstadt befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Marion Kurz Sachbearbeiterin Planauskunft Abteilung Projektplanung-/abwicklung</p> <p>Anlage: NOW-Übersichtslageplan M. 1:25.000</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Verbandsvorsitzender Bürgermeister Stefan Neumann, Künzelsau</p> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">Geschäftsführer Dr. Jochen Damm Stellvertreter: Dipl.-Ing. (FH) Ralf Winter, Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Florian Dollmann</p> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">Sparkasse Schwäbisch-Hall-Crailsheim IBAN DE18622500300005070956 BIC SOLADES1SHA</p>	Ihr Zeichen, Nachricht Schreiben vom 05.11.2018	Unser Zeichen, Abteilung 6742 - Kurz TPA	Durchwahl, eMail 776 m.kurz@now-wasser.de	Datum 20.11.2018	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">Kenntnisnahme, dass keine Belange der NOW berührt werden.</p>	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">Kenntnisnahme</p>
Ihr Zeichen, Nachricht Schreiben vom 05.11.2018	Unser Zeichen, Abteilung 6742 - Kurz TPA	Durchwahl, eMail 776 m.kurz@now-wasser.de	Datum 20.11.2018				

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
11	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN SACHBEREICH VERKEHR</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">EINGEGANGEN</p> <p style="text-align: center;">07. Nov. 2018</p> <p style="text-align: center;">baldauf architekten und stadtplaner gmbh</p> </div> <p>Polizeipräsidium Aalen, Alter Postplatz 20 71332 Waiblingen</p> <p style="text-align: right;">Datum 05.11.2018 Name Bieler Durchwahl -225 CNP 7362-9 Aktenzeichen Verk-1132.6 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH z.H. Frau Christiane Schäfer Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p> 2. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans "Birkelstraße", Stadt Weinstadt</p> <p>Ihr Schreiben vom 05.11.2018, Christiane Schäfer / CS</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>das Polizeipräsidium Aalen, Sachbereich Verkehr, nimmt zu den weiteren Änderungen im Bebauungsplan „Birkelstraße“ in Weinstadt wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die Möglichkeit, dass Handwerksbetriebe sowie Betriebe des produzierenden/verarbeitenden Gewerbes Verkaufsflächen am Betriebsstandort einrichten dürfen, entsteht ein weiterer Bedarf an Parkplätzen. In diesem Fall handelt es sich naturgemäß um Kurzzeitparkplätze mit einer höheren Fluktuation. Dieser zusätzliche Parkplatzbedarf sollte bei der Gestaltung des Verkehrsraums berücksichtigt werden, um dort Gefahrenstellen und Verkehrsbehinderungen schon im Vorfeld zu vermeiden. Alternativ kommt eine Verpflichtung zur Schaffung von ausreichend Parkflächen auf den Grundstücken in Betracht.</p>	<p>Die nach VwV Stellplätze erforderliche Anzahl an Firmenparkplätze für Besucher und Angestellte sind auf den Baugrundstücken herzustellen. Dies ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.</p> <p>Öffentliche Stellplätze werden im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung gestellt. Die Stadt Weinstadt plant zudem einen öffentlichen Parkplatz auf gewerblicher Fläche herzustellen.</p> <p>Den Anforderungen wird in ausreichender Form nachgekommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf meine Stellungnahme zum BP „Birkelstraße“ vom 04.08.17, in der ich ebenfalls auf den zu erwartenden Parkdruck hingewiesen habe und angeregt hatte, großzügig dimensionierte Parkflächen im Areal auszuweisen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am laufenden Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Uwe Bieler Polizeihauptkommissar</p>	<p>Den Anregungen wird in ausreichender Form nachgekommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	<p>Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> Gesendet: Donnerstag, 8. November 2018 13:26 An: Schäfer, Christiane (BAG) Cc: 'info@kh-rems-murr.de' Betreff: AW: Betreffzeile: BP „Birkelstraße“, Stadt Weinstadt, 2. erneute Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart</p> <p>„Was nun, Herr Minister?!“ Am 21. November 2018 ab 19.00 Uhr stellt sich Innenminister Thomas Strobl im Forum der Handwerkskammer den Fragen des Handwerks. Diskutieren Sie mit! Infos und Anmeldung: www.hwk-stuttgart.de/wnhm</p> <p>Entstaubt, geschliffen und frisch poliert. Das neue Image des Handwerks: www.handwerk.de</p> 	Kenntnisnahme, keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
14	 <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH z.Hd. Christiane Schäfer Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p>  <p>Bezirkskammer Rems-Murr der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Kappelbergstraße 1 71332 Waiblingen Telefon +49(0)7151.95969-0 Telefax +49(0)7151.95969-8726 info.wn@stuttgart.ihk.de www.stuttgart.ihk.de</p> <p>karinfranziska.lenhardt@stuttgart.ihk.de Telefon +49(0)7151.95969-8746 Telefax +49(0)717.2005-608746</p> <p>Ihr Schreiben vom 05.11.2018</p> <p>Waiblingen, 26. November 2018</p> <p>2. Erneute Öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Birkelstraße“ Entwurf vom 19.09.2018, Stadt Weinstadt Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu den kenntlich gemachten Änderungen</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.11.2018 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Gegen das im Textteil unter A1.3 ausdrücklich aufgenommene „Handwerkerprivileg“ als Ausnahme von der Festsetzung unter A1.1, wonach Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet nicht zulässig sind, bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Allerdings sind die Ausführungen zu diesem Punkt in der Begründung auf Seite 23 aus unserer Sicht nicht eindeutig. Dort wird zunächst eine Passage aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Weinstadt zitiert, die – bis auf die weitergehende Einschränkung in den einleitenden Worten „[a]llenfalls ausnahmsweise“ und „nach einer Einzelfallprüfung“ – mit dem im Textteil unter A1.3 aufgenommenen Handwerkerprivileg übereinstimmt. Im nächsten Satz wird klargestellt, dass das Einzelhandelskonzept Grundlage der Festsetzung nach A1.3 sei. Sodann wird auf das Gutachten, welches dem Einzelhandelskonzept zugrunde liegt, Bezug genommen, in dem darauf hingewiesen werde, dass „dies“ nicht für das „Lebensmittelhandwerk“ gelte. Sodann heißt es weiter, dass diese gutachterliche Grundlage im Rahmen der Ausnahmeentscheidung zu berücksichtigen sei. Zum einen ist aus unserer Sicht schon nicht klar, was unter „Lebensmittelhandwerk“ zu verstehen ist. Zudem ist aus unserer Sicht problematisch, dass lediglich in der Begründung zum Bebauungsplan eine Ausnahme von der Ausnahme des Handwerkerprivilegs regelt wird, ohne diese ausdrücklich in den Textteil aufzunehmen. Des Weiteren geht unserer Auffassung nach aus der Begründung nicht hinreichend bestimmt hervor, inwieweit die Eigentümer- und Nutzungsinteressen sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des sich im Plangebiet befindlichen Unternehmens „Beutelsbacher Fruchtsaftkellerei GmbH“ berücksichtigt werden. In der Begründung heißt es lediglich, dass „[d]er im Gebiet vorhandene Herstellerverkauf des Lebensmittelhandwerks [...] über die Festsetzung qualifizierten Bestandsschutz“ genieße.</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken gegen das „Handwerkerprivileg“ bestehen.</p> <p>Auf Grundlage der erneuten Anregung der IHK vom 26.11.2018, dem erneuten Verweis auf die Stellungnahme der IHK vom 06.09.2018 sowie der erneuten Stellungnahmen des im Plangebiet vorhandenen Betriebes (Ö1) mit anhängender Stellungnahme eines Einzelhandelsgutachters wurde die Einzelhandelsfestsetzung in Zusammenarbeit mit dem für die Stadt Weinstadt tätigen Einzelhandelsgutachter Dr. Donato Acocella zur Klarstellung nochmals überarbeitet.</p> <p>Zum einen wurde die bisher nur in der Begründung enthaltene Regelung zu Nahrungs- und Genussmittel auch in die textliche Festsetzung integriert und die Begrifflichkeit Lebensmittel durch Nahrungs- und Genussmittel ersetzt. Zum anderen wurde eine Regelung gefunden, wie den Anregungen nach Vergrößerung der Verkaufsfläche unter Wahrung des Schutzes des Weinstadter Einzelhandels nachgekommen werden kann. Die ausnahmsweise zulässige absolute Verkaufsfläche bis 350 m² wird insofern möglich gemacht, unter der Bedingung eines gutachterlichen Nachweises der Vereinbarkeit mit den Weinstadter Einzelhandelsstrukturen.</p> <p>Diese Ergänzung und Klarstellung ändert die bisherige Abwägungsentscheidung in der Abwägungstabelle vom 19.09.2018 Teil I und Teil II zum Thema Verkaufsflächenvergrößerung. Sie lösen jedoch keine erneute Offenlage aus, da sie den Anregungen der IHK und der Anregung des im Plangebiet ansässigen Betriebes entgegenkommen, dem Einzelhandelskonzept der Stadt Weinstadt nicht widersprechen und die Bedenken des dem Einzelhandelskonzept zu Grunde liegenden Gutachtens aufgreifen und keine sonstigen Belange entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Ergänzung und Klarstellung im Textteil und in der Begründung</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<div data-bbox="190 347 584 421">  <p>IHK Region Stuttgart Bezirkskammer Rems-Murr</p> </div> <div data-bbox="840 354 1039 391" style="text-align: right;"> <p>Seite 2 des Schreibens vom 26. November 2018</p> </div> <p>Hinsichtlich der Beschränkung der Verkaufsfläche auf maximal 180 m² unter A1.3 verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 29.01.2018.</p> <p>Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen sind wir Ihnen dankbar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Referat Recht und Sachverständigenwesen i. A. Ass. jur. Karin-Franziska Lenhardt</p>	<p>Die Festsetzung A1.3 wird wie folgt (rot) zur Klarstellung ergänzt:</p> <p>Verkaufsflächen für Handwerksbetriebe sowie Betriebe des produzierenden/verarbeitenden Gewerbes für am Betriebsstandort selbst produzierte Waren oder – bei Handwerksbetrieben - eingekauften, i.d.R. in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betriebes stehende Waren können wie folgt ausnahmsweise auf einer deutlich untergeordneten Fläche zugelassen werden:</p> <p>(1) Für alle Sortimente - mit Ausnahme des Sortimente Nahrungs- und Genussmittel - werden als untergeordnet in diesem Sinne max. 10% der vorhandenen bzw. geplanten Geschossfläche, höchstens jedoch 180 m² Verkaufsfläche beurteilt.</p> <p>Eine Verkaufsfläche über 180 m² bis zu 350 m² (bei max. 10% der vorhandenen bzw. geplanten Geschossfläche) kann zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass das Vorhaben nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche der Stadt Weinstadt hat.</p> <p>(2) Für Betriebe, die im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel produzieren bzw. verarbeiten, kann eine Verkaufsfläche bis zu 350 m² (bei max. 10% der vorhandenen bzw. geplanten Geschossfläche) zugelassen werden. Im Rahmen der Genehmigung ist immer ein gutachterlicher Nachweis zu erbringen, dass nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung in der Stadt Weinstadt zu erwarten sind.</p> <p>Verkaufsfläche im Sinne dieser Festsetzung ist die gesamte den Kunden zugängliche Fläche einschließlich des Kassenvorraums, des Windfangs, der Warenauslage und der Freiverkaufsfläche, sowie diejenigen Bereiche, die von den Kunden aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für sie sichtbar ausliegt (Käse-, Fleisch- und Wursttheke usw.) und in denen das Verkaufspersonal die Ware zerkleinert, abwiegt und abpackt, mit Ausnahme der Kundensozialräume.</p>	



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Die Begründung wird wie folgt (rot) zur Klarstellung ergänzt:</p> <p>Im Einzelhandelskonzept der Stadt Weinstadt vom Büro für Stadt- und Regionalentwicklung Dr. Donato Acocella vom 12.11.2014 wird unter Kap. 7.1.1 festgelegt, dass</p> <p><i>„Allenfalls ausnahmsweise sollte - nach einer Einzelfallprüfung - für Handwerksbetriebe sowie Betriebe des produzierenden / verarbeitenden Gewerbes der Verkauf von am Betriebsstandort selbst produzierten Waren oder - bei Handwerksbetrieben - eingekauften, i.d.R. in engen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betriebs stehenden Waren auf einer deutlich untergeordneten Fläche im Sinne des Handwerkerprivilegs ermöglicht werden“.</i></p> <p>Aufgrund dieses vom Gemeinderat der Stadt Weinstadt beschlossenen Konzeptes wird die Festsetzung getroffen.</p> <p>(1) Die ausnahmsweise zulässige absolute Größe der Verkaufsfläche von 180 qm orientiert sich am vorhandenen Bestand des Annexhandels (hier: Produktionsorientierter Verkauf) in Weinstadt. Da ein Herstellerverkauf nur die Produktpalette der vor Ort produzierten Waren erfasst und somit von einer engen Produktpalette ausgegangen werden kann, ist bei der zulässigen Größe darauf zu achten, dass nicht die Größe eines marktfähigen Einzelhandelsbetrieb entsteht (siehe hierzu gutachterliche Stellungnahme des Büros Acocella vom 21.03.2018).</p> <p>Um jedoch Handwerk und produzierendes Gewerbe zu stützen und Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe sicherzustellen, aber gleichzeitig den Schutz der Versorgungsbereiche zu garantieren, wird darüber die Möglichkeit eröffnet, mit gutachterlichem Nachweis der Vereinbarkeit mit den Zielen des Einzelhandelskonzeptes eine größere Verkaufsfläche zuzulassen. Der Nachweis ist auch bei Erweiterung stets für die Gesamtheit der Verkaufsfläche zu führen. Die Obergrenze von 350 qm ist in Anlehnung an die Obergrenze für ausnahmsweise zulässiges zentrenrelevantes Randsortiment in nicht integrierten Standorten laut Einzelhandelskonzept der Stadt Weinstadt festgesetzt.</p> <p>Die Regelung des prozentualen Anteils der Verkaufsfläche an der betrieblichen Geschossfläche, dient vor allem kleineren</p>	


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Betrieben, eine ausreichende Verkaufsfläche anbieten zu können. Bei größeren Betrieben ist die absolute Flächengröße der limitierende Faktor, der die Verkaufsfläche beschränkt. 10% wurde in Anlehnung an Regelungen zu Randsortimenten von Einzelhandelsbetrieben in verschiedenen Regionalplänen im Umfeld der Region Stuttgart getroffen.</p> <p>(2) Im Gutachten, das dem Einzelhandelskonzept zugrunde liegt, wird darauf hingewiesen, dass dies nicht für das Lebensmittelhandwerk gelten sollte. Die Versorgung mit Lebensmitteln stellt den grundlegenden Baustein der Nahversorgungsbereiche und der Zentralen Versorgungsbereiche dar. Diese gutachterliche Grundlage ist im Rahmen der Ausnahmeentscheidung besonders zu berücksichtigen. Daher wird zum Schutz der Versorgungsbereiche aufgenommen, dass beim Lebensmittelhandwerk stets ein gutachterlicher Nachweis erbracht werden muss, dass keine negativen Auswirkungen auf das bestehende und laut Einzelhandelskonzept geplante Angebot der umliegenden Versorgungsbereiche sowie der Nahversorgung entstehen. Der Nachweis ist auch bei Erweiterung stets für die Gesamtheit der Verkaufsfläche zu führen. Der im Gebiet vorhandene Herstellerverkauf des Lebensmittelhandwerks genießt über die Festsetzung qualifizierten Bestandsschutz.</p> <p>Die Verkaufsfläche wird entsprechend der Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 24.11.2005, - 4 C 10.04 -, definiert.</p>	



Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17	<p>Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> Gesendet: Donnerstag, 15. November 2018 07:57 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 125781, 2. öffentliche Auslegung - geänderter Bebauungsplan Birkelstraße, Stadt Weinstadt, Stadtteil Endersbach Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere Information zum Datenschutz: https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711 mailto: baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net</p> <p>Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
19 b	<p>Von: Lars Rosenstengel <lars.rosenstengel@telefonica.com> Gesendet: Freitag, 7. Dezember 2018 13:51 An: Seitz, Nina (BAG) Cc: O2-MW-BIMSCHG Betreff: AW: Stellungnahme Bebauungsplan Birkelareal Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Frau Seitz,</p> <p>bitte entschuldigen Sie vielmals die Umstände die wir Ihnen bereitet haben.</p> <p>Hiermit bestätige ich Ihnen das wir keine Belange unsererseits geltend machen und wünsche Ihnen einen Reibungslosen Ablauf ihres Bauvorhabens.</p> <p>mit freundlichem Gruß</p> <p>Lars Rosenstengel Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</p> <p>Festnetzplanung Region South NT-imp-South Transport Planning Südwestpark 90449 Nürnberg M +49 (0)176 20265731 T +49 (0)911 6896 1506 F +49 (0)911 6896 3219 lars.rosenstengel@telefonica.com www.telefonica.de</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange geltend gemacht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23	<div data-bbox="533 316 636 405" style="text-align: center;">  unitymedia </div> <div data-bbox="197 456 439 472" style="font-size: small;"> Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel </div> <div data-bbox="197 488 483 564" style="font-size: small;"> baldauf architekten und stadtplaner gmbh Frau Christiane Schäfer Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart </div> <div data-bbox="631 456 846 549" style="font-size: small;"> Bearbeiter(in): Herr Weyh Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-141 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 103846 </div> <div data-bbox="197 657 273 692" style="font-size: small;"> Datum: 05.01.2018 </div> <div data-bbox="631 657 698 676" style="font-size: small;"> Seite 1/1 </div> <p data-bbox="197 730 931 753">BP „Birkelstraße“, Stadt Weinstadt, erneute öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplans</p> <p data-bbox="197 817 385 836">Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p data-bbox="197 855 430 874">vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p data-bbox="197 890 922 948" style="font-size: x-small;">Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p data-bbox="197 967 922 1008" style="font-size: x-small;">Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p data-bbox="197 1024 887 1056" style="font-size: x-small;">Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p data-bbox="197 1094 322 1114">Freundliche Grüße</p> <p data-bbox="197 1152 394 1171">Zentrale Planung Unitymedia</p> <div data-bbox="188 1430 788 1519" style="font-size: x-small;"> Unitymedia BW GmbH Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 83533 Sitz der Gesellschaft: Köln USt-ID DE 251338951 Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) Gudrun Scharler Christian Hindennach Dr. Herbert Leifker Winfried Rapp www.unitymedia.de </div>	<p data-bbox="1079 903 1845 992">Kenntnisnahme, dass Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH bestehen und ein Interesse vorliegt das glasfaserbasierte Kabelnetz zu erweitern.</p>	<p data-bbox="1926 903 2119 928">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
24	 <p>Bürgermeisteramt • Postfach 4080 • 73771 Aichwald • Kreis Esslingen</p> <p>Baldauf Architekten Stadtplaner Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Ihr Zeichen / Ihre Nachricht Mail vom 05.11.2018</p> <p>Unsere Zeichen 610 vo/se</p> <p>Es schreibt Ihnen Herr Voorwold Telefon-Durchwahl (0711) 36 909 - 33 Ansgar.Voorwold@aichwald.de Zimmer 1.09</p> <p>Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr: 8:00 – 12:00 Uhr Mi: 16:00 – 18:00 Uhr</p> <p>Erweiterte Sprechzeiten Bürgeramt: Di: 7:00 – 12:00 Uhr Mi: 16:00 – 19:00 Uhr Fr: 8:00 – 14:00 Uhr</p> <p>Datum 09.11.2018</p> <p>Beteiligung am Bebauungsplan "Birkelstraße" der Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan „Birkelstraße“ der Stadt Weinstadt keine Bedenken haben.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>  <p>Ansgar Voorwold Bau- und Umweltamt</p> <p>Gemeindeverwaltung: Telefon: 0711 36 909-0 Seestraße 8: Telefax: 0711 36 909-18 D-73773 Aichwald: E-Mail: info@aichwald.de Landkreis Esslingen: Internet: www.aichwald.de</p> <p>Kreissparkasse Esslingen: IBLZ 611 500 20; 937 348 BIC: ESS1DE33XXX IBAN: DE27 6115 0320 0000 9373 48</p> <p>Volksbank Esslingen: IBLZ 611 901 10; 418 287 007 BIC: GENODE33ESS IBAN: DE33 6119 0110 0419 2870 07</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
25	<p> Von: Rath, Bernd <B.Rath@baltmannsweiler.de> Gesendet: Mittwoch, 7. November 2018 13:29 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: WG: Betreffzeile: BP „Birkelstraße“, Stadt Weinstadt, 2. erneute Offenlage Anlagen: Beteiligungsformblatt_RP-Stuttgart.pdf; BP_Birkelstrasse_eE_TÖB_Anschreiben.pdf </p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>zu der Planung werden von Seiten der Gemeinde Baltmannsweiler keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bernd Rath Hauptamt</p>  <p> Gemeindeverwaltung Marktplatz 1 73666 Baltmannsweiler Telefon 07153 9427-20 Telefax 07153 9427-720 E-Mail b.rath@baltmannsweiler.de www.baltmannsweiler.de </p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme


Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
27	<p>Von: Rainer Blessing <R.Blessing@winterbach.de> Gesendet: Montag, 12. November 2018 14:03 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Betreffzeile: BP ?Birkelstraße?, Stadt Weinstadt, 2. erneute Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken Ihnen für die Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen hierzu mit, dass seitens der Gemeinde Winterbach hierzu keinerlei Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p>Wir geben Ihnen dies zur Kenntnis.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Rainer Blessing</i> Leiter Bauamt</p>   <p>Zimmer 1.5 Tel.: 07181 7006-24 Marktplatz 2 Fax.: 07181 7006-38 73650 Winterbach E-Mail: r.blessing@winterbach.de</p> <p>♻️ Ein Beitrag zur Reduzierung der Papierflut: Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme


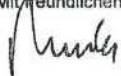
Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28	<p>Von: Kandler@Korb.de Gesendet: Dienstag, 6. November 2018 10:12 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: <N> Betreffzeile: BP ?Birkelstraße?, Stadt Weinstadt, 2. erneute Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplans „Bikerlstraße“ in Weinstadt.</p> <p>Von der Gemeinde Korb werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Anja Kandler</p> <hr/> <p>Gemeinde Korb - Bauamt - J.-F.-Weishaar-Str. 7-9 71404 Korb Tel.: 07151/9334-46 Fax: 07151/9334-43 E-Mail: kandler@korb.de Internet: www.korb.de</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
29	<p>Von: Maier, Gabriele <Gabriele.Maier@waiblingen.de> Gesendet: Montag, 19. November 2018 09:01 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Bebauungsplan "Birkelstraße" 2. erneute öffentliche Auslegung</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren mit Schreiben vom 05.11.2018. Die Planung berührt Belange der Stadt Waiblingen nicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Gabriele Maier</p> <p>Stadt Waiblingen Fachbereich Stadtplanung Abteilung Planung und Sanierung Kurze Straße 24 71332 Waiblingen</p> <p>Tel: +49 7151 5001-3123 Fax: +49 7151 5001-3119</p> <p>Besuchen Sie uns auch im Internet und auf facebook</p> <div data-bbox="188 858 589 1013"> <p>Remstal Gartenschau 2019 in Waiblingen</p>  <p>10.05. - 19.10.2019 <i>Da will ich hin.</i></p> </div>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö1</p>	<p>29-NOV-2018 11:38 From:Do lde Mezen & Partn. 449 711 60170199 Te:007151693298 Fax:174</p> <p><i>0:61</i></p> <p>DOLDE MAYEN & PARTNER Rechtsanwälte Techn. Dienstleistungen 30. Nov. 2018</p> <p>Büro Stuttgart GFMH Mann Heilbronner Straße 41 70399 Stuttgart Fon (0714) 601 701-0 Fax (0714) 601 700-99</p> <p>Prof. Dr. Klaus-Frederik Doldge Dr. Rainer Menke Dr. Andrej Weiser Dr. Winfried Porsch Dr. Tina Bergmann Dr. Bernd Schellwieser Dr. Noritz Lange Dr. Matthias Mangst</p> <p>Büro Bonn Rhein-Annen-Center Wilhelm-Strauß-Straße 1 53111 Bonn Fon (0228) 343 022-0 Fax (0228) 343 000-99</p> <p>Prof. Dr. Thomas Mayen Dr. Frank Höfcher Dr. Wilfried Porsch Dr. Barbara Stühler Dr. Christian Steiner Dr. Clemens Hupfballing</p> <p>Kontaktdata: (0711) 601 701-20 menke@doldemayen.de</p> <p>Unser Zeichen: 07/00338 Me/lb Datum: 29. November 2018</p> <p>Bebauungsplan „Birkelstraße“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie Sie wissen, beraten und vertreten wir [REDACTED]</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf vom 19.09.2018 bringen wir namens und im Auftrag unserer Mandantin folgende Anregungen vor:</p> <p>1. In A1.1 der textlichen Festsetzungen werden unter anderem Tankstellen als zulässige Nutzung ausgeschlossen.</p> <p>Unsere Mandantin betreibt auf ihrem Betriebsgrundstück eine Betriebskankstelle für Diesel. Sie dient der Versorgung der eigenen Fahrzeuge mit Dieselmkraftstoff.</p> <p><small>Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH Sitz: Stuttgart AG: Stuttgart PR 00 USt-IDNr.: DE19/231046 Bw-Bank IBAN: DE17 6005 0101 0007 1287 18 BIC: SOLADE3309 Deutsche Bank IBAN: DE34 3607 0029 0001 0337 00 BIC: DEUTDE33HAN</small></p>	<p>Betriebskankstellen sind als Nebenanlagen zum Hauptbetrieb zulässig. Zur Klarstellung wird in der Begründung ein Hinweis aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung durch Klarstellung in der Begründung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>EMPFANGEN 29/11/2018 11:35 07151693290 STADT WEINSTADT 29-NDU-2018 11:38 From:Dolde Mawen & Partn. +49 711 68170199 Te:207151693290 Page:2/4</p> <p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Wir gehen davon aus, dass eine Betriebsstanzstelle als Nebenanlage zum Hauptbetrieb von diesem Ausschluss nicht erfasst wird. Wir regen an, dies dadurch klarzustellen, dass die Festsetzung durch den Zusatz „als selbstständige Hauptnutzungen“ oder „ausgenommen Betriebsstanzstellen“ ergänzt wird.</p> <p>2. Nach A1.3 der textlichen Festsetzungen soll die Verkaufsfläche für am Betriebsstandort selbst produzierte Waren auf 180 m² Verkaufsfläche beschränkt werden. Unsere Mandantin hat bereits früher angeregt, diesen Wert auf 300 m² Verkaufsfläche anzuheben.</p> <p>Dieser Anregung wird eine Stellungnahme des Büros Dr. Acocella entgegengehalten. Danach soll einer Erweiterung der Verkaufsfläche vor allem der Widerspruch zum Einzelhandelskonzept entgegenstehen. Im Rahmen des Herstellerverkaufs dürfe nicht die Größe eines marktfähigen Einzelhandelsbetriebes entstehen. Bei 300 m² Verkaufsfläche für Getränke sei dies nicht mehr der Fall.</p> <p>Diese Argumentation überzeugt nicht. Im Einzelhandelskonzept findet sich an keiner Stelle ein Hinweis darauf, dass die Verkaufsfläche für selbstproduzierte Waren auf 180 m² zu beschränken wäre. Zur Verträglichkeit des Herstellerverkaufs auf 300 m² Verkaufsfläche hat unsere Mandantin ein Gutachten der GMA vom September 2018 eingeholt. Es wurde Ihnen bereits übermittelt. In der Behandlung der Anregungen unserer Mandantin wird es jedoch nicht erwähnt. Die Aussagen dieses Gutachtens wurden offenbar noch nicht geprüft.</p> <p>Nach dem Gutachten der GMA ist der Herstellerverkauf von selbst produzierten Getränken unserer Mandantin mit den Zielen des Einzelhandelskonzepts ohne weiteres vereinbar. Danach sollen die Ortskerne von Beutelsbacher und Endersbach als zentrale Versorgungsbereiche geschützt und gestärkt werden. In den als kompakt bezeichneten zentralen Versorgungsbereichen befinden sich weder Getränkemarkte noch Entwicklungsflächen, die den Anforderungen an Erreichbarkeit und Anlieferung von Getränke-</p>	<p><i>Hinweis: Die „Stellungnahme zur Erweiterung des Fabrikverkaufes der Beutelsbacher Fruchtsaftkellerei in Weinstadt“, Auftraggeber: Beutelsbacher Fruchtsaftkellerei GmbH, vom 05.09.2018, GMA Gesellschaft für markt- und Absatzforschung mbH lag zum Zeitpunkt der Erstellung der 2. Erneuten Offenlage mit dem Entwurf vom 19.09.2018 noch nicht vor. Die Stellungnahme bezog sich zudem auf das Gutachten zum Einzelhandelskonzept vom 27.05.2013 und nicht auf das Einzelhandelskonzept vom 12.11.2014 selbst. Sie wurde daher mit Datum vom 28.12.2018 überarbeitet. Inhaltlich haben sich außer bei den Verweisen auf das Einzelhandelskonzept keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Stellungnahme vom 28.12.2018 ist der Abwägungstabelle als Anhang beigefügt.</i></p> <p>Die Stellungnahme der GMA zur Situation der Fa. Beutelsbacher weist in ersten Ansätzen nach, dass im vorliegenden Fall eine Vergrößerung der Verkaufsfläche auf 350 m² keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche erwarten lässt.</p>	

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>EMPFANGEN 29/11/2018 11:35 07151693298 STADT WEINSTADT 29-NOV-2018 11:38 From:Delde Maven & Partn. +49 711 60170199 To:007151693298 Page:3/4</p> <p style="text-align: center;">- 3 -</p>  <p>märkten gerecht würden. Die Ansiedlung solcher Betriebe wäre für die Entwicklung dieser zentralen Versorgungsbereiche eher kontraproduktiv, da mit ihnen das hohe Verkehrsaufkommen noch verstärkt würde. Selbst wenn mit dem Herstellerverkauf von selbst produzierten Getränken die Größe eines marktfähigen Getränkemarktes erreicht würde, würden die Ziele des Einzelhandelskonzepts davon nicht berührt.</p> <p>Tatsächlich handelt es sich beim Herstellerverkauf unserer Mandantin nicht um einen normalen Getränkemarkt, sondern um den Direktvertrieb selbst produzierter Getränke. Diese Vertriebsform unterscheidet sich in zwei Punkten vom klassischen Getränkemarkt. Zum einen werden nur selbstproduzierte Produkte verkauft, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktion am Standort Beutelsbach stehen. Zum anderen handelt es sich um ein eng umgrenztes Warenspektrum von Frucht- und Gemüsesäften. Daraus folgt, dass die Überschneidungen mit dem Sortiment anderer Betriebsformen des Lebensmitteleinzelhandels (Supermarkt, Discounter, Getränkemarkte) minimal sind.</p> <p>Der Direktverkauf steht zudem im Zusammenhang mit anderen Aktivitäten unserer Mandantin. Zu nennen sind vor allem Besucherführungen und Busreisegruppen sowie die Funktion dieser Betriebs Einheit als Annahmestelle und Verwertung für Streuobstwiesenbesitzer inklusive des sogenannten Tauschgeschäftes (Äpfel gegen vergünstigten Saft). Es handelt sich somit um eine hochspezialisierte Einheit, die in Weinstadt einmalig ist. Präzedenzwirkungen sind deshalb bei einer auf diesen Betrieb bezogenen gesonderten Festsetzung nicht zu erwarten.</p> <p>Im Gutachten der GMA wird außerdem darauf hingewiesen, dass der durch die Erhöhung der Bestandsverkaufsfläche erzielte höhere Umsatz geringfügig ist. Mögliche Umsatzrückgänge der Bestandsumsätze des Weinstädter Lebensmitteleinzelhandels ließen sich mit statistischen Mitteln nicht nachweisen. Konkrete Auswirkungen auf bestehende Strukturen in Weinstadt seien nicht erkennbar.</p>	<p>Auf Grundlage der erneuten Anregung der IHK vom 26.11.2018, dem erneuten Verweis auf die Stellungnahme der IHK vom 06.09.2018 sowie der erneuten Stellungnahmen des im Plangebiet vorhandenen Betriebes (Ö1) mit anhängender Stellungnahme eines Einzelhandelsgutachters wurde die Einzelhandelsfestsetzung in Zusammenarbeit mit dem für die Stadt Weinstadt tätigen Einzelhandelsgutachter Dr. Donato Acocella zur Klarstellung nochmals überarbeitet.</p> <p>Zum einen wurde die bisher nur in der Begründung enthaltene Regelung zu Nahrungs- und Genussmittel auch in die textliche Festsetzung integriert und die Begrifflichkeit Lebensmittel durch Nahrungs- und Genussmittel ersetzt. Zum anderen wurde eine Regelung gefunden, wie den Anregungen nach Vergrößerung der Verkaufsfläche unter Wahrung des Schutzes des Weinstädter Einzelhandels nachgekommen werden kann. Die ausnahmsweise zulässige absolute Verkaufsfläche bis 350 m² wird insofern möglich gemacht, unter der Bedingung eines gutachterlichen Nachweises der Vereinbarkeit mit den Weinstädter Einzelhandelsstrukturen.</p> <p>Diese Ergänzung und Klarstellung ändert die bisherige Abwägungsentscheidung in der Abwägungstabelle vom 19.09.2018 Teil I und Teil II zum Thema Verkaufsflächenvergrößerung. Sie lösen jedoch keine erneute Offenlage aus, da sie den Anregungen der IHK und der Anregung des im Plangebiet ansässigen Betriebes entgegenkommen, dem Einzelhandelskonzept der Stadt Weinstadt nicht widersprechen und die Bedenken des dem Einzelhandelskonzept zu Grunde liegenden Gutachtens aufgreifen und keine sonstigen Belange entgegenstehen.</p>	<p>Berücksichtigung durch Ergänzung und Klarstellung im Textteil und in der Begründung</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	<p>EMPFANGEN 29/11/2018 11:35 07151693290 STADT WEINSTADT 29-NOV-2018 11:39 From:Dolde Masen & Partner. +49 711 68170199 Tel:007151693290 Fax:444</p> <p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Die Größe der Verkaufsfläche von 300 m² geht zudem darauf zurück, dass in den "Verkaufsraum" Lagerflächen und Flächen für die Verköstigung integriert sind. Dies erhöht den Flächenbedarf gegenüber einem bloßen Verkauf. Da diese Flächen in den "Verkaufsraum" integriert sind, sind sie auf die Verkaufsfläche anzurechnen. Der Hinweis in der Stellungnahme des Büros Dr. Acocella auf die fehlende Anrechnung von Lagerflächen auf die Verkaufsfläche geht deshalb fehl.</p> <p>Zutreffend weist die GMA zudem darauf hin, dass der Direktvertrieb der Fruchtsäfte auch im Zusammenhang mit dem Umstand gesehen werden muss, dass Weinstadt das Kernland der schwäbischen Streuobstwiesenlandschaft darstellt. Der Direktvertrieb der selbst produzierten Fruchtsäfte unserer Mandantin ist ein Musterbeispiel für die Verwertung des dabei anfallenden Obstes und die Erhaltung des wertvollen Streuobstwiesenbestandes.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Dr. Menke</p>		